

Aktuelle allgemeine Regeln für das Freizeitzentrum Germering

Durch die grundsätzlichen Änderungen der **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 01.09.2021 tritt ab Donnerstag, 02.09.2021 ab einer Inzidenz über 35 für den Zutritt in das Freizeitzentrum (Freibad & Polarium) Germering in Kraft und ist zunächst gültig bis Freitag, 01.10.2021.

Allgemeine Verhaltensempfehlungen

- 1,5 m Abstand halten
- ausreichende Handhygiene

Maskenpflicht

- im gesamten Innenbereich
- im Außenbereich, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (**OP-Maske**) ist ausreichend. Stoffmasken sowie Schals etc. ist nicht erlaubt. FFP-2-Masken dürfen weiterhin getragen werden.

3-G-Regel (getestet, geimpft, genesen)

Es ist ein **schriftliches** oder **elektronisches negatives Testergebnis**

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, dass den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
- Ein unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) **wird nicht anerkannt, da eine Kontrolle durch den Betreiber nicht möglich ist!**

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines **Testnachweises** sind

- asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (**geimpfte Personen**) oder Genesenennachweises (**genesene Personen**)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

(Als Schüler gelten alle der allgemeinbildenden Schulen. Das sind insbesondere die Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien, die bayerischen Wirtschaftsschulen sowie Sonder- und Förderschulen. Schüler der FOS, BOS etc. haben einen 3-G-Nachweis vorzulegen.)

- noch nicht eingeschulte Kinder
- Übungsleiter & Trainer

Der Nachweis ist vom Besucher vor Zutritt zum Objekt dem Security-Dienst oder dem Personal vorzuzeigen. Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, - Genesenen -oder Testnachweis verpflichtet.

Kontaktdatenerfassung

- Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1000 Personen
- Besucherzahlbegrenzung bis 1000 Personen